

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Burkau

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung und § 69 Abs. 2, 3 und 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkau in seiner Sitzung am 26.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind Aufwendungen:
 1. In Form von Kostenersatz für die Durchführung von Pflichtleistungen und für die in § 4 Abs. 1 genannten freiwilligen Leistungen der Feuerwehr.
 2. In Form von Gebühren für die anderen, freiwilligen Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung, des Einsatzleiters, über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/ Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Burkau im Sinne der §§ 6 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage dieser Feuerwehrsatzung der Gemeinde.
- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Feuer- bzw. Brandmeldeanlagen. Beim Abbruch eines Einsatzes wegen Fehlalarmierung durch private Feuer- bzw. Brandmeldeanlagen vor dem Ausrücken der Feuerwehr erfolgt zum Zwecke der Kontrolle und der Ermittlung der Ursachen für die Fehlalarmierung in jedem Fall das Ausrücken der Feuerwehr mit den im Einzelfall erforderlichen Kräften und Mitteln.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Im Gebiet der Gemeinde Burkau wird im Rahmen des § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 3 und des § 69 Abs. 2 des SächsBRKG für folgende Leistungen Kostenersatz verlangt:

1. vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Einsätze
2. Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden

3. Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
4. Brandsicherheitswachen
5. Brandverhütungsschauen
6. abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen
7. gemeindeübergreifende Einsätze

§ 4

Kostenersatz und Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für die folgenden freiwilligen Leistungen der Feuerwehr die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden wird, wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, Kostenersatz erhoben.
 1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung notwendig ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
 2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
 3. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.
- (2) Für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Gebrauch und Verbrauch werden Gebühren erhoben.
- (3) Sollte die Gemeinde nach § 2 b Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerpflichtig sein, wird für diese Leistungen der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz zu den Kosten hinzugerechnet.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, werden der Kostenersatz und die Gebühren nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge inklusive der Ausrüstungsgegenstände und der Geräte berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist die Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Die Berechnung des Zeitaufwandes erfolgt ab dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus oder mit der Übernahme eines Folgeeinsatzes. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung zur Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet.
- (4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 3. Verbrauchsmaterialien sowie deren sachgerechte Entsorgung
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal und Fahrzeugen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 4 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei erstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden

die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 20 % berechnet. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. auch, durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Gemeindefeuerwehr Burkau vorgehalten werden.

- (6) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (7) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Burkau in Rechnung gestellt werden.
- (8) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird entsprechend dem § 69 Abs. 2 SächsBRKG
 1. in den Fällen des § 3 Nr. 1 und § 3 Nr. 6 vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Feuer- bzw. Brandmeldeanlage,
 2. in den Fällen des § 3 Nr. 2 vom Halter des Fahrzeuges,
 3. in den Fällen des § 3 Nr. 3 vom Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage,
 4. in den Fällen des § 3 Nr. 4 und § 3 Nr. 5 vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
 5. in den Fällen des § 3 Nr. 7 von der Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes gemäß § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern kein Beistandsvertrag mit der Gemeinde Burkau besteht
- (2) Kostenersatz oder Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 des SächsBRKG verlangt von:
 1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird einen Monat nach Erstellungsdatum des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Burkau vom 08.09.2008 sowie das dazugehörige Kostenverzeichnis außer Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Burkau, 26.02.2020



Sebastian Hein
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung des Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend

gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Burkau

I. Personalkosten

Personalkosten werden nach den Einsatzstunden berechnet.
Der Kostenersatz für einen Feuerwehrangehörigen beträgt 12,49 € pro
Einsatzstunde.

II. Fahrzeugkosten

Fahrzeuge	Kostensatz / Stunde
Löschfahrzeug LF 10/6	236,68 €
Tanklöschfahrzeug LF 4000	765,74 €
Vorausgerätewagen VGW	198,16 €
Hilfeleistungsfahrzeug HLF 10	793,58 €
Löschfahrzeug LF 8	199,62 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/W-Z	366,72 €
Mehrzweckfahrzeug/ Einsatzleitwagen MZF/ELW 1	347,13 €

Burkau, 26.02.2020



Sebastian Hein
Bürgermeister